

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0827/2011
Auskunft erteilt: Herr Böhme
Ruf: 492 61 56
E-Mail: Boehme@stadt-muenster.de
Datum: 17.11.2011

Betrifft

Verkehrsberuhigung auf der Gitruper Straße,
Anträge nach § 24 GO NRW (lfd. Nr. 92/2011 vom 25.08.2011 und lfd. Nr. 96/2011) und Antrag
Nr. A-O/0017/2011 der CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-Ost

Beratungsfolge

01.12.2011	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
02.02.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Tempo-30-Zone und kein Fußgängerüberweg auf der Gitruper Straße eingerichtet werden.
2. Die Anregungen lfd. Nr. 92/2011 und 96/2011 nach § 24 GO NRW und der Antrag Nr. A-O/0017/2011 der CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-Ost sind damit erledigt.

Begründung:

Mit den Anregungen nach § 24 GO NRW (lfd. Nr. 92/2011 und 96/2011) wurden durch die Eingebere die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf der Gitruper Straße und eines Fußgängerüberweges in Höhe der St. Josef-Kirche beantragt. Die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-Ost beantragte nur die Einrichtung eines Fußgängerüberweges.

Um die Querungssituation für die Kinder des katholischen Kindergartens St. Josef zu verbessern, hat die CDU-Fraktion bereits einen Antrag (Nr. A-O/0015/2011) in die Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Ost am 08.09.2011 eingebracht. Daraufhin fand am 09.09.2011 ein Ortstermin mit Vertretern der CDU-Fraktion, des Kindergartens, der Polizei und der Verwaltung statt. Es wurden verschiedene Maßnahmen wie die Reduzierung der Geschwindigkeit, die Einrichtung von Querungsanlagen, die Aufstellung eines Dialog-Displays, die Optimierung der Beschilderung sowie eine bessere Kennzeichnung der Erzieherinnen und Kinder diskutiert. Die Stellungnahme des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung liegt den Mitgliedern der Bezirksvertretung Münster-Ost vor.

Inzwischen wurde die Beschilderung optimiert, indem die Verkehrszeichen "Achtung Kinder" in unmittelbarer Nähe der Einmündung Gelmerheide aufgestellt wurden. Den Erzieherinnen des Kindergartens wurden 15 reflektierende Warnwesten übergeben.

Nach Aussage der Kita-Leitung ist die fünfte Gruppe seit ca. einem Jahr in dem ehemaligen Pfarrhaus untergebracht und bisher wurden keine Gefährdungen beobachtet. Dennoch ist aus deren Sicht ein Fußgängerüberweg zwingend erforderlich.

Die Straßenverkehrsordnung (§ 3 Absatz 3, Nr. 1 StVO) sieht innerhalb geschlossener Ortschaften eine Regelgeschwindigkeit von 50 km/h vor. Für einzelne Straßenabschnitte können die Straßenverkehrsbehörden nur bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (konkrete Gefahrenlage), also nur in bestimmten Fällen, eine Geschwindigkeit von 30 km/h anordnen. Die Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 274 StVO besagen, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen nur angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Nach Auskunft der Polizei haben wir auf der Gitttruper Straße eine erfreulicherweise unfallunauffällige Unfalllage. Die Anordnung von 30 km/h ist demnach nicht gerechtfertigt und kann nicht vorgenommen werden.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, um die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) zu rechtfertigen.

Gemäß den VwV zu § 26 der StVO sollten FGÜs nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht über die Straße kommt.

Im September 2011 wurden die Verkehrsstärken über 1 Woche mit dem Seitenradarmessgerät gemessen. In der Morgenspitze, zwischen 08:00 und 09:00 Uhr, wurden im Querschnitt max. 200 Kfz/h erfasst und in der Abendspitze, zwischen 18:00 und 19:00 Uhr, waren es max. 250 Kfz/h bzw. 4 Autos in der Minute. Bei dieser Querschnittsbelastung sind in der Hauptverkehrszeit somit ausreichend Zeitlücken vorhanden, um die Straße gefahrlos queren zu können.

Unfallforschungen haben gezeigt, dass bei geringen Querungszahlen der Fußgängerüberweg nicht ernst genommen wird. Eine Scheinsicherheit für den Fußgänger, die schnell zur Gefahr wird, kann seitens der Verwaltung nicht befürwortet werden.

Nach den R-FGÜ gilt: Halten Busse auf der Fahrbahn, so ist die Anordnung von FGÜ nur hinter der Haltestelle und nur dann zulässig, wenn das Vorbeifahren an dem haltenden Bus zuverlässig verhindert werden kann, z.B. durch Mittelinseln. Aufgrund der vorhandenen Straßenbreite ist der Bau einer Mittelinsel o.Ä. nicht möglich. Die Markierung eines durchgehenden Fahrstreifens ist keine verlässliche Maßnahme, da die Kontrollmöglichkeit fehlt.

Der FGÜ auf der Dorbaumstraße, südlich der Einmündung Middelfeld, liegt im Vergleich zur Situation auf der Gitttruper Straße nicht im Bereich einer Haltestelle (ca. 50m entfernt), daher konnte der FGÜ auf der Dorbaumstraße mit einfachen Mitteln (Markierung und Beschilderung) realisiert werden.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass ein Fußgängerüberweg nach den R-FGÜ 2001 nicht in Betracht kommt.

Die Antragsteller erhalten ein abschließendes Antwortschreiben.

i.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

- 1 Anregung Nr. 92/2011 vom 25.08.2011
- 2 Anregung Nr. 96/2011
- 3 Antrag Nr. A-O/0017/2011 vom 05.10.2011